

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0187-I/A/5/2016

Wien, am 16. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 9504/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Haben Sie Herrn Dr. Pietsch beauftragt, ein Rauchverbot im öffentlichen Raum legalistisch umzusetzen?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Auftrag?*
- *Wie soll dieser öffentliche Raum konkret festgelegt werden?*

Die Anfrage bezog sich inhaltlich auf einen Artikel in der „Presse“ vom 02.06.2014, in welchem der damalige Stand der Diskussion (unter BM Stöger) abgebildet wurde. Die in der Anfrage angesprochene EU-Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 (TPD II) wurde bereits am 29. April 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Österreich muss nicht – wie in der Anfrage dargestellt – „bis Herbst definiert haben, wie die Richtlinie bei uns umgesetzt wird“, sondern mussten die darin enthaltenen verbindliche Vorgaben von den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Mai 2016 in nationales Recht umgesetzt sein.

Der Begriff „öffentlicher Ort“ wurde bereits in der Tabakgesetz-Novelle 2004 als „jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs“ definiert und besitzt seither unverändert Gültigkeit. Freiflächen waren bis zur Tabakgesetz-Novelle 2015 nicht enthalten. Mit BGBl. Nr. 101/2015 wurde der im Artikel besprochene Diskussionsstand dahingehend umgesetzt, dass gem. § 12 Abs. 1 TNRSG (ab Mai 2018) für Freiflächen von Schulen und Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, Rauchverbot gilt.

Weitere tabakrechtliche Rauchverbote für Freiflächen sind derzeit weder beschlossen noch geplant.

Fragen 4 bis 7:

- *Haben Sie Herrn Dr. Pietsch beauftragt, das Rauchverbot auf das 18. Lebensjahr anzuheben?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Auftrag?*
- *Wird dieses absolute Rauchverbot im öffentlichen Raum insbesondere auch für E-Zigaretten gelten?*
- *Wird die Anhebung des Rauchverbots auf das 18. Lebensjahr insbesondere auch für E-Zigaretten gelten?*

Jugendschutz fällt gemäß B-VG in den Kompetenzbereich der Länder, weswegen die Alterslimits für Tabakkonsum auch grundsätzlich in den Jugendschutzgesetzen der Länder geregelt waren/sind. Weder das vormalige Tabakgesetz (TabakG) noch das nunmehrige Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) enthielt/enthält diesbezüglich konkrete Regelungen.

Die verwandten Erzeugnisse, zu denen auch E-Zigaretten zählen, sind seit der TabakG-Novelle 2015 zwar hinsichtlich des gesetzlichen Nichtraucher/innenschutzes den herkömmlichen Tabakprodukten gleichgestellt, die Altersbegrenzungen obliegen jedoch nach wie vor der Gesetzgebung der Länder, die sich derzeit sehr unterschiedlich gestaltet.

Die Rauchverbote gemäß TNRSG bleiben, wie bereits oben ausgeführt, weiterhin primär auf Räume öffentlicher Orte beschränkt; die Verwendung von Tabakprodukten bzw. verwandten Erzeugnissen an sonstigen öffentlichen Orten bleibt davon unberührt.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

